

Stellungnahme der AOK NordWest

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1152

Kiel, 11.10.2023

AOK NordWest
Stabsbereich Politik
Edisonstr. 70
24145 Kiel
Tel.: 0800 2655 506256

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1152

Die nachfolgende Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit Artikel 3 des genannten Gesetzentwurfs, der die Einführung eines neuen § 80a „Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung“ im Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vorsieht.

Im Grundsatz befürwortet die AOK NordWest die Einführung eines Zuschusses für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein, die sich als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Dies haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 19.10.2022 zur Drucksache 20/111 „Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte“ und zur Drucksache 20/160 „Besondere Situationen auch in der Krankenversicherung berücksichtigen“ dargelegt.

Ein solcher Zuschuss – vergleichbar mit dem Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte – würde zu einer deutlichen Beitragsentlastung der freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führen. Zugleich würde bei Eintritt in das Beamtenverhältnis ein wesentliches Hemmnis für die Wahlentscheidung zugunsten einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse entfallen und die Attraktivität der GKV für diesen Personenkreis deutlich steigen. Dies zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die einen solchen Beitragszuschuss als „pauschale Beihilfe“ bereits eingeführt haben.

Ungeachtet der grundsätzlichen Befürwortung eines solchen Zuschusses bewertet die AOK NordWest die konkrete Ausgestaltung der von der Landesregierung Schleswig-Holstein geplanten Zuschussregelung aus Perspektive einer auf dem Solidarprinzip beruhenden Krankenversicherung allerdings kritisch. Die geplante Auswahl bzw. Beschränkung der zuschussberechtigten Personengruppen führt faktisch zu einer Risiko-selektion zugunsten der PKV bzw. zulasten der GKV.

Im Unterschied zu den bislang in anderen Bundesländern etablierten Regelungen der pauschalen Beihilfe, die üblicherweise für alle Gruppen der Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konzipiert sind, soll die Gewährung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung in Schleswig-Holstein nur für bestimmte Personengruppen auf Antrag möglich sein. Laut Gesetzentwurf soll der Beitragszuschuss auf Antrag in sogenannten „Härtefällen“ gewährt werden. Der Gesetzentwurf sieht dabei drei Fallkonstellationen vor: Zum einen durch besondere individuelle Lebensumstände begründete „Härtefälle“ (§ 80a Abs. 1), zum anderen Beamtinnen und Beamte, die nach Schleswig-Holstein kommen und ihre bisher pauschale Beihilfe aufgrund der entsprechenden Landesregelungen „mitbringen“ (§ 80a Abs. 2) sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 80a Abs. 3). Ein „Härtefall“ im engeren Sinne liegt nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes vor, wenn für die betroffene

Person „zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist“.

Insbesondere diese in § 80 a Abs.1 geplante „Härtefall“-Regelung ist darauf ausgerichtet, dass ausschließlich Geringverdiener und Mitglieder mit familienversicherten Personen und/oder mit einem erhöhten Versicherungsrisiko einen Zuschuss zu ihren Beiträgen zur GKV erhalten können. Diese Zielsetzung wird durch die Beispielrechnung in der Gesetzesbegründung explizit unterstrichen.

Im Ergebnis fördert die in § 80a Absatz 1 konzipierte „Günstigerregelung“ eine systematische Risikoselektion zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung und ist deshalb im Interesse der GKV-Solidargemeinschaft in der beabsichtigten Ausgestaltung ausdrücklich abzulehnen.

Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung empfehlen wir deshalb – analog zu den in anderen Bundesländern getroffenen Regelungen –, die beabsichtigte Zuschussregelung auf Antrag für alle freiwillig in der GKV bereits versicherten oder beitragsberechtigten Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes einzuführen. Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen des Zuschusses auf „Härtefälle“ ließe sich zudem auch das in der Gesetzesbegründung intendierte Ziel der „Attraktivitätssteigerung des ö. D. in Schleswig-Holstein“ im Vergleich und im Wettbewerb zu anderen Bundesländern, die bereits entsprechende Regelungen i. S. einer „pauschalen Beihilfe“ eingeführt haben, nachdrücklich unterstreichen.